

G e s e t z

zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Göttingen

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden Benterode, Landwehrhagen, Lutterberg, die gemäß § 2 veränderte Gemeinde Nienhagen, die Gemeinden Sichelstein, Speele, Spiekershausen und Uschlag (Landkreis Münden) werden zu einer Gemeinde Staufenberg zusammengeschlossen.

§ 2

- (1) Die Gemeinden Bonaforth, Gimte ! Hedemünden, die gemäß §§ 3 und 4 veränderte Gemeinde Hemeln, die Gemeinden Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen (Landkreis Münden) werden in die Stadt Münden (Landkreis Münden) eingegliedert.
- (2) In die gemäß Abs. 1 erweiterte Stadt Münden werden aus der Gemeinde Nienhagen (Landkreis Münden) die Gebietsteile "Große Steinbergswiese" - Flurstück 9 der Flur 8 der Gemarkung Laubach -, "Jugendwaldheim Steinberg" - Flurstück 13 der Flur 8 der Gemarkung Laubach - und "Heisterlager" - Flurstücke 28 und 33 der Flur 4 der Gemarkung Oberode - eingegliedert.

§ 3

- (1) Die Gemeinden Ossenfeld und Varmissen (Landkreis Münden) werden in die Stadt Dransfeld (Landkreis Münden) eingegliedert.
- (2) Die Gemeinde Barlissen (Landkreis Münden) wird in die gemäß § 7 veränderte Gemeinde Jühnde (Landkreis Münden) eingegliedert.
- (3) Die Gemeinden Dankelshausen, Meensen und Scheden (Landkreis Münden) werden zu einer Gemeinde Scheden zusammengeschlossen.
- (4) Die Gemeinden Ellershausen bei Münden, Imbsen, die gemäß § 4 veränderte Gemeinde Löwenhagen und die Gemeinde Varlosen sowie die Gebietsteile "Försterwiese" und "Hüttenkamp" im Niemetal der Gemeinde Hemeln - Flurstücke 46/2, 1/2, 50/1 und 47/1 der Flur 5 der Gemarkung Ellershausen bei Münden -(Landkreis Münden) werden zu einer Gemeinde Niemetal zusammengeschlossen.

- (5) Für den Fall, dass die nach den Abs. 1 und 4 erweiterten oder gebildeten Gemeinden sowie die Gemeinde Bühren (Landkreis Münden) die für die Bildung einer Samtgemeinde erforderliche Hauptsatzung mit genehmigungsfähigem Inhalt nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart und der Aufsichtsbehörde vorgelegt haben, wird der Minister des Innern ermächtigt, sie durch Verordnung zu einer Gemeinde Dransfeld zusammenzuschließen, die die Bezeichnung "Stadt" führt.

§ 4

Der Flecken Adelebsen und die Gemeinden Barterode, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen und Wibbecke (Landkreis Northeim) sowie der zur Gemeinde Hemeln gehörende Gebietsteil "Heisebecker Gemeindewald" - Flurstücke 55 und 63/22 der Flur 12 der Gemarkung Hemeln - und der zur Gemeinde Löwenhagen gehörende Gebietsteil "Tielenbeck" - Flurstücke 1/1, 11/1, 13/1, 65/15, 33/1, 34/1, 79/37, 46/1, 78/47, 76/49, 77/49, 49/1, 59/52, 60/53 und 61/54 der Flur 12 der Gemarkung Hemeln -(Landkreis Münden) werden zu einer Gemeinde Adelebsen zusammengeschlossen, die die Bezeichnung "Flecken" führt.

§ 5

Die Gemeinden Deppoldshausen, Elliehausen, Esebeck, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Roringen (Landkreis Göttingen) werden in die Stadt Göttingen (Landkreis Göttingen) eingegliedert.

§ 6

Der Flecken Bovenden und die Gemeinden Eddigehausen, Emmenhausen, Harste, Lenglern, Oberbillingshausen, Reyershausen, Spanbeck (Landkreis Göttingen) und Unterbillingshausen (Landkreis Northeim) sowie der Gebietsteil "Neu-Waake" der Gemeinde Waake - Flurstücke 1/2, 1/3, 4, 6/1, 6/3, 8/2, 9, 10/2, 10/3 und 8/1 der Flur 3 der Gemarkung Roringen - (Landkreis Göttingen) werden zu einer Gemeinde Bovenden zusammengeschlossen, die die Bezeichnung "Flecken" führt.

§ 7

Die Gemeinden Atzenhausen, Dahlenrode, Dramfeld, Klein Wiershausen, Lemshausen, Mengershausen, Obernjesa, Rosdorf, Settmarahausen, Sieboldshausen und Volkerode (Landkreis Göttingen) sowie die zur Gemeinde Jühnde (Landkreis Münden) gehörenden Gebietsteile "Klauenfeld" - Flur 17 der Gemarkung Jühnde -und "Vorwerk Örshausen" - Flur 18 der Gemarkung Jühnde -werden zu einer Gemeinde Rosdorf zusammengeschlossen.

§ 8

Die gemäß § 9 veränderte Gemeinde Ballenhausen, die Gemeinden Deiderode, Elkershausen, Friedland, Groß Schneen, Klein Schneen, Lichtenhagen, Ludolfshausen, Mollenfelde, Niedergandern, Niedernjesa, Reckershausen, Reiffenhausen und Stockhausen (Landkreis Göttingen) werden zu einer Gemeinde Friedland zusammengeschlossen.

§ 9

Die Gemeinden Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke, Diemarden, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Ischenrode, Kerstlingerode, Klein Lengden, Reinhausen, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen sowie der Gebietsteil "Bockenstein" der Gemeinde Ballenhausen - Flurstücke 6/1 und 32/21 der Flur 1 der Gemarkung Lichtenhagen - (Landkreis Göttingen) werden zu einer Gemeinde Gleichen zusammengeschlossen.

§ 10

- (1) Die Gemeinde Holzerode (Landkreis Göttingen) wird in die Gemeinde Ebergötzen (Landkreis Göttingen) eingegliedert.
- (2) Die Gemeinden Falkenhagen, Mackenrode und Potzwenden (Landkreis Göttingen) werden in die Gemeinde Landolfshausen (Landkreis Göttingen) eingegliedert.
- (3) Die Gemeinden Bernshausen und Seeburg (Landkreis Duderstadt) werden zu einer Gemeinde Seeburg zusammengeschlossen.
- (4) Die Gemeinde Bösinghausen (Landkreis Göttingen) wird in die gemäß § 6 veränderte Gemeinde Waake (Landkreis Göttingen) eingegliedert.
- (5) Für den Fall, dass die nach den Abs. 1 bis 4 erweiterten oder gebildeten Gemeinden sowie die Gemeinde Seulingen (Landkreis Duderstadt) die für die Bildung einer Samtgemeinde erforderliche Hauptsatzung mit genehmigungsfähigem Inhalt nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart und der Aufsichtsbehörde vorgelegt haben, wird der Minister des Innern ermächtigt, sie durch Verordnung zu einer Gemeinde Ebergötzen zusammenzuschließen.

§ 11

Die Stadt Duderstadt und die Gemeinden Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilkerode, Immingerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselroden, Tiftlingerode und Werxhausen (Landkreis Duderstadt) werden zu einer Gemeinde Duderstadt zusammengeschlossen, die die Bezeichnung "Stadt" führt.

§ 12

- (1) Die Gemeinde Renshausen (Landkreis Duderstadt) wird in die Gemeinde Krebeck (Landkreis Duderstadt) eingegliedert.
- (2) Die Gemeinde Lutgenhausen (Landkreis Osterode am Harz) wird in die Gemeinde Rhumspringe (Landkreis Duderstadt) eingegliedert.
- (3) Die Gemeinde Germershausen (Landkreis Duderstadt) wird in die Gemeinde Rollshausen (Landkreis Duderstadt) eingegliedert.
- (4) Für den Fall, dass die nach den Abs. 1 bis 3 erweiterten Gemeinden sowie der Flecken Gieboldehausen und die Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Obernfeld, Rüderhausen, Wollbrandshausen (Landkreis Duderstadt) und Wollershausen (Landkreis Osterode am Harz) die gemäß Artikel IV Nr. 4 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 9. Juli 1971 (Nieders. GVB1. S. 232) geänderte Hauptsatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde vorgelegt haben, wird der Minister des Innern ermächtigt, sie durch Verordnung zu einer Gemeinde Gieboldehausen zusammenzuschließen, die die Bezeichnung "Flecken" führt.

§ 13

Gemarkungsteile, die nach dem 8. Mai 1945 von ihren bisherigen Gemarkungen getrennt und bisher noch nicht kommunal eingegliedert worden sind, werden in die Gemeinde eingegliedert, mit der sie die längste gemeinsame Grenze haben.

§ 14

Die Landkreise Münden und Duderstadt werden aufgelöst.

§ 15

- (1) In den Landkreis Göttingen werden eingegliedert:
 - a) die nach § 1 gebildete Gemeinde Staufenberg,
 - b) die nach § 2 erweiterte Stadt Münden,
 - c) die nach § 3 Abs. 1 erweiterte Stadt Dransfeld, die nach § 3 Abs. 2 bis 4 gebildeten oder erweiterten Gemeinden Jühnde, Scheden und Niemetal sowie die Gemeinde Bühren,
 - d) der nach § 4 gebildete Flecken Adelebsen,
 - e) der nach § 6 gebildete Flecken Bovenden,

- f) die nach § 7 gebildete Gemeinde Rosdorf,
 - g) die nach § 10 Abs. 3 gebildete Gemeinde Seeburg sowie die Gemeinde Seulingen,
 - h) die nach § 11 gebildete Stadt Duderstadt und
 - i) die nach § 12 Abs. 1 bis 3 erweiterten Gemeinden Krebeck, Rhumspringe und Rollshausen sowie der Flecken Gieboldehausen und die Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Obernfeld, Rüdershausen, Wollbrandshausen und Wollershausen.
- (2) Die Gemeinde Lindau (Landkreis Duderstadt) wird in den Landkreis Northeim eingegliedert.

§ 16

Der nach § 15 erweiterte Landkreis Göttingen ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Duderstadt und Münden.

§ 17

Vereinbarungen über Auseinandersetzungen aus Anlass dieses Gesetzes sind innerhalb eines Jahres nach seinem Inkrafttreten zu treffen.

§ 18

- (1) In denjenigen Gemeinden, die ganz oder teilweise in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, gilt das bisherige Kreisrecht für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt auch in diesen Gebieten das Kreisrecht des aufnehmenden Landkreises in Kraft.
- (2) In den Fällen
- a) der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in andere Gemeinden sowie
 - b) des Zusammenschlusses von Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde

gilt in den Gebieten der früheren Gemeinden das bisherige Ortsrecht für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt im Falle des Satzes 1 Buchstabe a das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde, im Falle des Satzes 1 Buchstabe b das Ortsrecht derjenigen an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die größte Einwohnerzahl hatte, in der gesamten neuen Gemeinde in Kraft; § 137 der Nieders. Gemeindeordnung findet Anwendung. Besondere Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen oder in den an ihre Stelle tretenden Bestimmungen der Aufsichtsbehörde (5 19 Abs. 1 und 2 der Nieders. Gemeindeordnung) bleiben unberührt.

- (3) Kreis- und Ortsrecht mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich gilt fort, bis es aufgehoben oder geändert wird.
- (4) Die Aufsichtsbehörden dürfen für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren, beginnend mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, unterschiedliche Realsteuerhebesätze zulassen.

§ 19

Für Verordnungen der Gemeinden und Landkreise, deren Geltungsbereich von den Gebietsänderungen dieses Gesetzes betroffen wird, findet § 28 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung keine Anwendung.

§ 20

Für Verwaltungshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. § 20 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung und § 16 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Hannover, den 20. November 1972

Der Niedersächsische Ministerpräsident
gez. Kubel

Der Niedersächsische Minister des Innern
gez. Lehnert